



Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Bergsportführerin bzw. Bergsportführer und Sozialversicherung

A) Allgemeines

Prinzip der Pflichtversicherung

Alle Erwerbstätigen werden in Österreich in einem System der ex-lege-Versicherung, das heißt auf Grund des Gesetzes bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Eintreten eines bestimmten Sachverhaltes, Verwirklichung eines im Gesetz festgelegten Tatbestandes) und unabhängig von ihrem Wissen und Willen bzw. einer Anmeldung, in die Pflichtversicherung einbezogen.

Prinzip der Mehrfachversicherung

In der österreichischen Sozialversicherung gilt das Prinzip der Mehrfachversicherung. Alle in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten bewirken das Entstehen einer eigenen Pflichtversicherung.

Eine Person, die mehrere sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten (gemäß ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG, FSVG) ausübt, unterliegt auch mehrfach der Pflichtversicherung.

Beispiel: Eine Person ist Dienstnehmer nach dem ASVG und Neuer Selbständiger nach dem GSVG. Es besteht eine Pflichtversicherung nach dem ASVG (Dienstnehmer) und nach dem GSVG (Neuer Selbständiger).

Werden mehrere der Pflichtversicherung unterliegende Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so sind grundsätzlich für jede Erwerbstätigkeit Beiträge bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Im Falle einer Mehrfachversicherung sind Versicherungsbeiträge zu jedem beteiligten Versicherungsträger zu bezahlen, wobei dadurch insgesamt aber nicht die Höchstbeitragsgrundlage überschritten werden darf.

Exkurs: Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Wird eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausgeübt, stellt sich die grundlegende Frage, welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen dieser Umstand nach sich zieht. Umfassende Informationen über die bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu beachtenden Regelungen finden Sie etwa in unserem Praxisleitfaden „Auslandstätigkeit: Wer wo versichert ist“.

Webtipp: Der Praxisleitfaden „Auslandstätigkeit: Wer wo versichert ist“ steht unter www.gesundheitskasse.at/lf-euvo zum Download zur Verfügung.

B) Fallgruppen

Für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG kommt es im Sinne des § 539a ASVG nicht (primär) auf die vertragliche Vereinbarung bzw. auf die Bezeichnung des Vertrages, sondern auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit an.

Bei der Abgrenzung unselbständiger von selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an.

Anmerkungen zu den Fallgruppen:

In Anbetracht der Vielfalt des Erwerbslebens skizzieren die folgend aufgezählten Punkte lediglich den Rahmen der ausgeübten Tätigkeit. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung aller Umstände und Sachverhaltselemente, sondern um eine beispielhafte Beschreibung. Die in den Fallgruppen getroffene „sozialversicherungsrechtliche Einschätzung“ ergeht vorbehaltlich einer Änderung der Rechtsprechung und stellt keine rechtsverbindliche Beurteilung der Pflichtversicherung dar.

Es ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG, als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG oder als selbständig Erwerbstätige bzw. selbstständig Erwerbstätiger (zum Beispiel Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender, Neue Selbständige bzw. Neuer Selbständiger) nach dem GSVG vorliegen.

1. Fallgruppe: Bergsportführerin bzw. Bergsportführer mit Privatkundinnen und Privatkunden

Sachverhalt:

- Eigene Geschäftsanbahnung mit der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Eigene Vermarktung und Akquise
- Eigene Tourenplanung
- Eigene Geschäftsabwicklung und Organisation
- Vertretung ohne bestimmten Grund möglich
- Abrechnung mit der Endkundin bzw. dem Endkunden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- Eigene Preisgestaltung mit der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Eigene unternehmerische Struktur (zum Beispiel betriebliches Kraftfahrzeug/KFZ, EDV-Ausstattung, Büroausstattung, Homepage, eigene Ausrüstung und gegebenenfalls auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, tritt werbend für den Markt auf, gegebenenfalls Kalkulation etc.)
- Unternehmerisches Risiko der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers (zum Beispiel Vertragswidrigkeiten, frustrierte Aufwendungen etc.)

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

- Keine Pflichtversicherung nach dem ASVG
- In der Regel Pflichtversicherung als Neue Selbständige bzw. Neuer Selbständiger (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)

2. Fallgruppe: Bergsportführerin bzw. Bergsportführer und Vermittlerin bzw. Vermittler

Sachverhalt:

- Kooperation mit der Vermittlerin bzw. dem Vermittler (zum Beispiel Vermittlungsplattform, „Schwarzes Brett“ etc.)
- Vertragsabschluss über die zu erbringende Dienstleistung zwischen der Bergsportführerin bzw. dem Bergsportführer und der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Geschäftsanbahnung durch die Vermittlerin bzw. den Vermittler
- Vermarktung durch die Vermittlerin bzw. den Vermittler
- Eigene Tourenplanung und Organisation durch die Bergsportführerin bzw. den Bergsportführer
- Vertretung ohne bestimmten Grund möglich
- Keine Kontrollmechanismen der Vermittlerin bzw. des Vermittlers
- Kein Berichterstattungswesen gegenüber der Vermittlerin bzw. dem Vermittler
- Die Bergsportführerin bzw. der Bergsportführer rechnet mit der Endkundin bzw. dem Endkunden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab
- Gegebenenfalls Entrichtung einer Vermittlungs-/Kommissionsgebühr von der Bergsportführerin bzw. vom Bergsportführer an die Vermittlerin bzw. den Vermittler
- Eigene Preisgestaltung der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers mit der Endkundin bzw. dem Endkunden

- Eigene unternehmerische Struktur der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers (zum Beispiel betriebliches KFZ, EDV-Ausstattung, Büroausstattung, Homepage, eigene Ausrüstung und gegebenenfalls auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, tritt werbend für den Markt auf, Mahnwesen, Kalkulation etc.)
- Unternehmerisches Risiko der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers (zum Beispiel Vertragswidrigkeiten, frustrierte Aufwendungen etc.)

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

- Keine Pflichtversicherung nach dem ASVG
- In der Regel Pflichtversicherung als Neue Selbständige bzw. Neuer Selbständiger (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)

3. Fallgruppe: Bergsportführerin bzw. Bergsportführer ohne Einbindung in den Betrieb

Sachverhalt:

- Kooperation mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber (zum Beispiel Reiseunternehmen, Alpinsportbetriebe, Alpinschulen, Eventfirmen, Naturparks etc.)
- Vertragsabschluss über die zu erbringende Dienstleistung zwischen der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber und der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Die Bergsportführerin bzw. der Bergsportführer wird typischerweise für eine oder mehrere Auftraggeberinnen bzw. für einen oder mehrere Auftraggeber tätig
- Geschäftsanbahnung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Vermarktung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Organisation durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber (gegebenenfalls inklusive Personenbeförderung, Unterbringung, Verpflegung und anderer Leistungen)
- Kontaktaufnahme der Endkundin bzw. des Endkunden erfolgt in der Regel über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber (Nachrichten, Ersuchen, Beschwerden etc.)
- Gegebenenfalls auch eigene Tourenplanung der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers
- Keine Kontrollmechanismen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers gegenüber der Bergsportführerin bzw. dem Bergsportführer
- Kein Berichterstattungswesen
- Im Wesentlichen persönliche Leistungserbringung, Vertretung durch qualifizierte Dritte aber möglich
- Buchungsverfahren über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, die bzw. der mit der Endkundin bzw. dem Endkunden abrechnet
- Die Bergsportführerin bzw. der Bergsportführer stellt Rechnung an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Keine eigene Preisgestaltung der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers mit der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Keine wesentliche eigene unternehmerische Struktur der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers (zum Beispiel keine Büroausstattung, keine Homepage, keine eigene Buchungsabwicklung, kein Mahnwesen oder Ähnliches, tritt nicht werbend am Markt auf etc.)
- Kein unternehmerisches Risiko der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

- In der Regel Pflichtversicherung als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG)

4. Fallgruppe: Bergsportführerin bzw. Bergsportführer mit Einbindung in den Betrieb

Sachverhalt:

- Kooperation mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber (zum Beispiel Reiseunternehmen, Alpinsportbetriebe, Alpinschulen, Eventfirmen, Naturparks etc.)
- Vertragsabschluss über die zu erbringende Dienstleistung zwischen der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber und der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Die Bergsportführerin bzw. der Bergsportführer wird für eine oder mehrere Auftraggeberinnen bzw. für einen oder mehrere Auftraggeber tätig
- Geschäftsanbahnung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Vermarktung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Detaillierte Tourenplanung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Organisation durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber (gegebenenfalls inklusive Personenbeförderung, Unterbringung, Verpflegung und anderer Leistungen)
- Kontaktaufnahme der Endkundin bzw. des Endkunden erfolgt in der Regel über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber (Nachrichten, Ersuchen, Beschwerden etc.)
- Gegebenenfalls Integration der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers in ein Team
- Kontrollmechanismen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers (zum Beispiel Evaluierung, Kundenfeedback, indirekte Kontrollen, Bewertungsmöglichkeiten etc.)
- Berichterstattungswesen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte)
- Vertretung nur aus bestimmten Grund (zum Beispiel Krankheit, Verhinderung) möglich
- Buchungsverfahren über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, die bzw. der mit der Endkundin bzw. dem Endkunden abrechnet
- Die Bergsportführerin bzw. der Bergsportführer stellt Rechnung an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber
- Keine eigene Preisgestaltung der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers mit der Endkundin bzw. dem Endkunden
- Keine wesentliche eigene unternehmerische Struktur der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers (zum Beispiel keine Büroausstattung, keine Homepage, keine eigene Buchungsabwicklung, kein Mahnwesen oder Ähnliches, tritt nicht werbend am Markt auf etc.)
- Kein unternehmerisches Risiko der Bergsportführerin bzw. des Bergsportführers

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

- In der Regel Pflichtversicherung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (§ 4 Abs. 2 ASVG)

Abkürzungen:

ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

B-KUVG = Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

BSVG = Bauern-Sozialversicherungsgesetz

GSVG = Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

FSVG = Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum

Satz- und Druckfehler vorbehalten.